

# Zusammenarbeitsvereinbarung zum IP Beratungsnetzwerk

zwischen

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

und

Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte (VESPA)

und

Verband Schweizerischer Marken- und Patentanwälte (VSP)

und

Liechtensteinischer Patentanwaltsverband (LIPAV)

(im Folgenden: «Zusammenarbeitsvereinbarung»)

## 1. Präambel

Das IP Beratungsnetzwerk bezweckt, KMUs und Einzelpersonen die Inanspruchnahme unentgeltlicher Beratungen in Fragen des Immaterialgüterrechtes zu ermöglichen. Diese Zusammenarbeitsvereinbarung regelt den ersten Teilbereich dieses IP-Beratungsnetzwerkes (im Folgenden: «erster Teilbereich»), der zum Ziel hat, KMUs und Einzelpersonen die Inanspruchnahme unentgeltlicher Beratungen zu den Themen Patentschutz und urheberrechtlicher Schutz von Software zu ermöglichen. An diesem ersten Teilbereich beteiligen können sich sowohl solche Patentanwaltskanzleien, die ordentliche Mitglieder der beteiligten Verbände beschäftigen (im Folgenden: «interne Patentanwaltskanzleien») als auch andere (im Folgenden: «externe Patentanwaltskanzleien»). In der vorliegenden Vereinbarung werden die Rollen des IGE, der beteiligten Verbände und der Patentanwaltskanzleien<sup>1</sup> sowie die Organisation des ersten Teilbereichs festgelegt.

## 2. Zweck

Ziel der Zusammenarbeit zwischen dem IGE und den beteiligten Verbänden ist die Organisation und Koordinierung einer unentgeltlichen Beratung zu den Themen Patentschutz und urheberrechtlicher Schutz von Software für schweizerische und liechtensteinische KMUs und Einzelpersonen.

## 3. Rechtsform

Der erste Teilbereich wird als eine Public Private Partnership zwischen dem IGE und den beteiligten Verbänden realisiert. Als Rechtsform wird die einfache Gesellschaft i.S.v. Art. 530 ff. OR gewählt.

---

<sup>1</sup> Die Patentanwaltskanzleien sind nicht Gesellschafter der einfachen Gesellschaft. Aus Gründen der Übersichtlichkeit listet die vorliegende Vereinbarung dennoch die Rechte und Pflichten der Patentanwaltskanzleien auf. Dieser Auflistung kommt hier mithin ein rein deklarativer Charakter zu. Für die Patentanwaltskanzleien verbindlich ist jedoch die Erklärung (vgl. Anhang 1 bzw. Anhang 2).

## 4. Aufgaben- und Kostenverteilung

### 4.1. IGE

#### a) Liste

Das IGE ist für die administrative Führung der Liste der beteiligten Patentanwaltskanzleien (im Folgenden: «Liste») zuständig. Insbesondere beinhaltet dies:

- Auf Antrag eines beteiligten Verbands
  - o Hinzufügen einer internen Patentanwaltskanzlei zur Liste nach Erhalt der Erklärung (Anhang 1) und der Bestätigung des Verbandes, dass zur Zeit des Antrags die Verbandsmitgliedschaft besteht (vgl. unten Ziff. 4.2. Lit. a);
  - o Löschen einer internen Patentanwaltskanzlei von der Liste (vgl. unten Ziff. 4.2. Lit. b);
- Auf Antrag einer externen Patentanwaltskanzlei
  - o Hinzufügen der externen Patentanwaltskanzlei zur Liste nach Erhalt der Erklärung (Anhang 2);
- Auf Antrag einer auf der Liste aufgeführten internen oder externen Patentanwaltskanzlei
  - o Löschen der internen oder externen Patentanwaltskanzlei (vgl. Anhang 1 bzw. Anhang 2);
- Löschen einer externen Patentanwaltskanzlei, wenn dem IGE gewahr wird, dass die Kriterien für die Aufnahme auf die Liste nicht mehr erfüllt sind;
- Publikation der Liste auf der IGE Homepage.

Die Liste enthält einen klaren Vermerk, wonach die Beratungen durch die beteiligten Patentanwaltskanzleien in eigener Verantwortung erfolgen und das IGE und die beteiligten Verbände jegliche Haftung ausschliessen.

Ferner wird auf der Liste festgehalten, dass sie nicht als Empfehlung der beteiligten Verbände oder des IGE zu verstehen ist.

Die Kosten für das Führen und die Publikation der Liste übernimmt das IGE.

#### b) Qualitätssicherung bei externen Patentanwaltskanzleien

Die oben genannte Liste ist nicht als Empfehlung der Verbände und des IGE zu verstehen. Dies wird auf der Liste ausdrücklich festgehalten. Trotzdem ist es wichtig sicherzustellen, dass die beratenden Patentanwaltskanzleien grundlegende objektive Qualitätskriterien erfüllen. Diese objektiven Qualitätskriterien sind in der «Erklärung für externe Patentanwaltskanzleien» (Anhang 2) festgehalten und werden von IGE geprüft.

Eine externe Patentanwaltskanzlei kann nur dann auf der Liste eingetragen werden, wenn die erwähnten Kriterien erfüllt sind; sie wird von der Liste gestrichen, wenn dem IGE gewahr wird, dass die Kriterien für die Aufnahme auf die Liste nicht mehr erfüllt sind.

#### c) Unentgeltliche Informationen

Das IGE offeriert wie bisher unentgeltliche Informationen unter folgenden Bedingungen:

- Die Auskünfte dienen der allgemeinen Information zu immaterialgüterrechtlichen Themen. Obwohl die Anfragen üblicherweise durch ein konkretes Problem des Ratsuchenden bedingt sind, gibt das IGE keine fallbezogene Beratung, in der z.B. Empfehlungen zur besten Schutzstrategie abgegeben werden.

- Die Auskünfte werden üblicherweise auf telefonischem Wege abgegeben. Eine persönliche Auskunft in den Räumlichkeiten des IGE ist jedoch auch möglich. Bei der telefonischen Auskunft versucht das Contact-Center des IGE, die vom Anrufenden gewünschten Informationen abzugeben. Bei Bedarf wird der Ratsuchende mit dem zuständigen Pikettdienst des IGE verbunden.
- Im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben als Prüfungsbehörde der schweizerischen Patentanmeldungen gibt das IGE dem Patentanmelder dossierbezogene Auskünfte zum Prüfungsverfahren.

Für eine fallbezogene Beratung, die über den beschriebenen Leistungsumfang hinausgeht, wird der Ratsuchende auf die unentgeltliche Erstberatung durch die angemeldeten Patentanwaltskanzleien verwiesen.

#### d) *Webseite*

Das IGE informiert auf seiner Webseite zum IP Beratungsnetzwerk und zum ersten Teilbereich und veröffentlicht dort die Liste.

### 4.2. *Verbände*

#### a) *Erklärung und Liste*

Um sich in die Liste eintragen zu lassen, beantragt eine interne Patentanwaltskanzlei den Eintrag bei einem der beteiligten Verbände durch eine unterzeichnete «Erklärung für interne Patentanwaltskanzleien» (Anhang 1). Der Verband informiert das IGE über das Eintragungsgesuch und bestätigt dem IGE, dass zur Zeit des Antrags die ordentliche Verbandsmitgliedschaft mindestens eines Mitarbeiters der Patentanwaltskanzlei besteht. Daraufhin trägt das IGE die interne Patentanwaltskanzlei in die Liste ein (vgl. oben Ziff. 4.1. Lit. a).

#### b) *Qualitätssicherung bei internen Patentanwaltskanzleien*

Die oben genannte Liste ist nicht als Empfehlung der Verbände und des IGE zu verstehen. Dies wird auf der Liste ausdrücklich festgehalten. Trotzdem ist es wichtig sicherzustellen, dass die beratenden Patentanwaltskanzleien grundlegende objektive Qualitätskriterien erfüllen. Für interne Patentanwaltskanzleien findet folgende Qualitätskontrolle statt:

- Da die Verbände gewisse Qualitätsvorschriften in ihren Statuten vorgeschrieben haben, erfolgt für ordentliche Verbandsmitglieder hierdurch eine erste Qualitätskontrolle.
- In der «Erklärung für interne Patentanwaltskanzleien» (Anhang 1) verpflichtet sich die Patentanwaltskanzlei zudem, eine fachgerechte Beratung zu geben, was als zweite Qualitätskontrolle wirkt.

Eine interne Patentanwaltskanzlei wird von der Liste gestrichen, wenn einem der Verbände gewahr wird, dass die Kriterien für die Aufnahme auf die Liste nicht mehr erfüllt sind. Der Verband informiert das IGE entsprechend.

### 4.3. *Patentanwaltskanzleien*

#### a) *Unentgeltliche Beratung*

Die beteiligten Patentanwaltskanzleien bieten eine fallbezogene unentgeltliche mündliche Beratung gemäss der «Erklärung für interne Patentanwaltskanzleien» (Anhang 1) oder der «Erklärung für externe Patentanwaltskanzleien» (Anhang 2) an.

Die Tätigkeit der teilnehmenden Patentanwaltskanzleien erfolgt «pro bono» und wird weder vom IGE noch von den beteiligten Verbänden vergütet.

#### *b) Überwachung und Feedback*

Um Missbräuche zu verhindern, müssten an sich die Namen der Ratsuchenden erhoben, zentral gesammelt und überwacht werden. Da jedoch derzeit von einer kleinen Missbrauchsquote ausgegangen wird, wird auf das zentrale Sammeln und Überwachen vorläufig verzichtet. Falls es Anzeichen für Missbrauch in grösserem Stil gibt, kann dies später noch – unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen – eingeführt werden.

Die Ratsuchenden füllen vor der Beratung eine Beratungsbestätigung aus (Anhang 3). Diese Beratungsbestätigung kann – sofern die beratende Patentanwaltskanzlei dies wünscht – auch die AGB der Patentanwaltskanzlei enthalten, so dass der Ratsuchende diese zusammen mit der Bestätigung zur Kenntnis nimmt und unterzeichnet.

Die Beratungsbestätigungen werden von den jeweiligen Patentanwaltskanzleien gesammelt und mindestens zwei Jahre aufbewahrt.

Auf Anfrage des IGE geben die Patentanwaltskanzleien die Zahl der in einem gegebenen Zeitraum durchgeführten Beratungen bekannt, so dass eine statistische Erfassung möglich ist, und – bei begründetem Verdacht auf Missbrauch – die Auskunft, ob eine bestimmte Person ihre Beratung in Anspruch genommen hat.

#### *4.4 Kosten*

In dieser Vereinbarung nicht erwähnte Kosten müssen von allen Parteien genehmigt werden. Kosten, die nicht von allen Parteien genehmigt worden sind, trägt diejenige Partei bzw. tragen diejenigen Parteien, welche die Kosten veranlasst hat bzw. haben.

### **5. Gesellschafterwechsel**

#### *5.1. Eintritte*

Die Public Private Partnership kann auf weitere Verbände ausgeweitet werden, sofern die Gesellschafter einer solchen Erweiterung einstimmig zustimmen und die neuen Mitglieder ihre Mitarbeit im hier umschriebenen Rahmen einbringen.

#### *5.2. Austritte*

Will eine Partei sich nicht mehr weiter am Projekt beteiligen, so kann sie die Zusammenarbeit mit Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Pflichten der Partei.

### **6. Publizität**

Die Existenz des ersten Teilbereichs und der Liste wird vom IGE und von den Verbänden publiziert. Das IGE verweist bei seiner Beratungstätigkeit auf die Liste, soweit sich weitergehende, fallbezogene Fragen stellen (vgl. oben Ziff. 4.1 Lit. d).

Das IP Beratungsnetzwerk und der erste Teilbereich werden im Rahmen der «Publicity Initiative» («Medienanlass») in Sachen KMU/IP-Projekt im Juni 2010 vorgestellt und potenziell interessierten Kreisen (z.B. Handelskammern, Wirtschaftsförderungen, Branchenverbänden, Technoparks, KTI) bekannt gemacht. Diese werden eingeladen, auf ihren Websites an geeigneter Stelle auf den ersten Teilbereich hinzuweisen und einen Link auf die entsprechende Seite des IGE hinzuzufügen.

## **7. Haftung**

Die beteiligten Patentanwaltskanzleien haften grundsätzlich für fehlerhafte Beratungen im Rahmen ihrer üblichen Haftung. Es besteht diesbezüglich kein Unterschied zur «normalen» Tätigkeit der Kanzleien im Rahmen eines bezahlten Auftrags.

Die Verbände und das IGE übernehmen keine Haftung für Schäden, die im Rahmen der Beratung durch die Patentanwaltskanzleien entstehen. Auf diesen Haftungsausschluss wird auf der Liste der beteiligten Patentanwaltskanzleien, in der «Erklärung für interne Patentanwaltskanzleien» (Anhang 1), der «Erklärung für externe Patentanwaltskanzleien» (Anhang 2) und in der Beratungsbestätigung (Anhang 3) hingewiesen.

## **8. Steuergruppe**

Der fortlaufende Betrieb des ersten Teilbereichs wird von einer Steuergruppe geregelt. Diese besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Verbände (je ein Mitglied des VESPA, des VSP und des LIPAV) sowie des IGE zusammen. Sollte die Public Private Partnership zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Verbände ausgedehnt werden, kann die Zusammensetzung der Steuergruppe so angepasst werden, dass auch diese angemessen repräsentiert werden, wobei die hälftige Gewichtung zwischen den beteiligten Verbänden und dem IGE gleich bleibt. Die Steuergruppe entscheidet insbesondere über:

- die Kommunikation nach aussen, insbesondere die Art und Weise, wie die Dienstleistung Dritten präsentiert wird;
- die Änderungen im Leistungsumfang und in den abzugebenden Erklärungen;
- die Erhebung und Auswertung der statistischen Daten;
- die Weiterführung oder den Abbruch der Dienstleistung.

## **9. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam bzw. nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist sinngemäss durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

## **10. Dauer**

### *10.1. Beginn*

Die Zusammenarbeitsvereinbarung tritt in Kraft, sobald sie vom IGE und den beteiligten Verbänden unterzeichnet worden ist. Unentgeltliche Beratungen im Rahmen des ersten Teilbereichs werden von den auf der Liste eingetragenen internen und externen Patentanwaltskanzleien per 1. Juli 2010 angeboten und durchgeführt.

### *10.2. Ende*

Die Gesellschaft erlischt einzig durch Entscheid der Steuergruppe. Namentlich führt ein Austritt eines Gesellschafters nicht automatisch zur Beendigung der Gesellschaft.

## Anhang 1: Erklärung für interne Patentanwaltskanzleien<sup>1</sup>

Zwecks Eintragung in die Liste der am ersten Teilbereich des IP Beratungsnetzwerks beteiligten Patentanwaltskanzleien (im Folgenden: «die Liste») erklärt

Kanzleiname:..... (im Folgenden: «der Unterzeichnete»)

Adresse.....

PLZ, Ort.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Homepage:.....

hiermit Folgendes gegenüber dem (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte (VESPA)
- Verband Schweizerischer Marken- und Patentanwälte (VSP)
- Liechtensteinischen Patentanwaltsverband (LIPAV)

sowie gegenüber dem Institut für Geistiges Eigentum (im Folgenden: «das IGE»):

1. Der Unterzeichnete verpflichtet sich, im Rahmen des ersten Teilbereichs des IP Beratungsnetzwerks Beratungen gemäss folgenden Bedingungen zu erbringen:

- Die Beratung bezieht sich auf den Bereich Patent- und Softwareschutz.
- Es handelt sich um eine unentgeltliche mündliche (Erst-)Beratung von maximal 45 Minuten Dauer. Sie kann fallbezogen sein und namentlich Fragen der Schutzfähigkeit, der besten Schutzstrategien und der Kosten zur Erlangung eines Schutzes umfassen. In den Fällen, in denen der Ratsuchende noch nicht professionell beraten worden ist, können auch andere Themen erfasst sein. Die (Erst-)Beratung kann ausserdem das Studium und die Kommentierung der Resultate der durch das IGE durchgeführten begleitenden Patentrecherchen umfassen. Der Unterzeichnete ist jedoch nicht verpflichtet, Beratungen im Zusammenhang mit bereits eingereichten oder erteilten Schutzrechten oder Streitigkeiten anzubieten. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Durchführung von Recherchen oder Datenbankabfragen sowie zur Abgabe von «Second Opinions».
- Die Beratung erfolgt mündlich auf Basis der vom Ratsuchenden im Rahmen und während der Beratungszeit vorgetragenen Sachlage.
- Ein Ratsuchender hat Anrecht auf nicht mehr als eine Beratung.
- Die Beratung erfolgt in den Räumlichkeiten des Unterzeichneten nach vorheriger Terminvereinbarung.
- Der Ratsuchende gibt seinen Namen und Wohnsitz an, sowie (zur Verhinderung von Interessenskollisionen bei der beratenden Kanzlei) gegebenenfalls den Namen seines Arbeitgebers.
- Der Ratsuchende hat Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein.

---

<sup>1</sup> Als «interne Patentanwaltskanzlei» im Sinne der vorliegenden Erklärung gilt jede Patentanwaltskanzlei, die mindestens einen Mitarbeiter beschäftigt, der ordentliches Mitglied bei VESPA und/oder VSP und/oder LIPAV ist.

2. Der Unterzeichnete bestätigt ausserdem, über fachlich qualifizierte Mitarbeiter mit Beratungserfahrung zu verfügen, die in der Lage sind, die Beratung gemäss dem in diesem Vertrag festgelegten Leistungsumfang zu erbringen. Insbesondere bestätigt der Unterzeichnete über mindestens einen Mitarbeiter zu verfügen, der ordentliches Mitglied von VESPA und/oder VSP und/oder LIPAV ist.

3. Der Unterzeichnete verpflichtet sich ausserdem:

- die Beratung nur qualifizierten Mitarbeitern zu übertragen, die in der Lage sind, die Beratung fachgerecht und gemäss branchenüblichen Standards durchzuführen, und die entweder
  - o ordentliches Mitglied von VESPA und/oder VSP und/oder LIPAV sindoder
  - o einen anerkannten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss erworben und eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren im Bereich Patent- und Softwareschutz absolviert haben;
- alle Informationen, die Mitarbeitenden des Unterzeichneten vom Ratsuchenden zur Kenntnis gebracht werden, gemäss branchenüblichen Standards vertraulich zu behandeln;
- die Unabhängigkeit der beratenden Mitarbeiter sicherzustellen und geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu ergreifen;
- den Ratsuchenden auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen und gegebenenfalls von einer Beratung abzusehen;
- über die Anzahl der Beratungen, die in einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden, Buch zu führen und diese dem IGE auf Anfrage hin mitzuteilen;
- bei jeder Beratung den Ratsuchenden eine Beratungsbestätigung gemäss Anhang 3 ausfüllen und unterzeichnen zu lassen und diese Bestätigung während zwei Jahren aufzubewahren;
- seinen Verband umgehend darüber zu informieren, wenn beim Unterzeichneten kein qualifizierter Mitarbeiter mehr zur Verfügung steht und/oder wenn die unter Ziffer 2 dieser Erklärung genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;

Der Unterzeichnete erklärt sich ferner damit einverstanden, von der Liste gestrichen zu werden, sobald die Bedingungen gemäss dieser Erklärung nicht mehr erfüllt sind.

Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäss Ziffer 3 dieser Erklärung ausgenommen ist die Mitteilung von Name und Adresse des Ratsuchenden an das IGE zu Kontrollzwecken bei begründetem Verdacht auf Missbrauch.

Der Unterzeichnete anerkennt und macht die Ratsuchenden ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Haftung des IGE und der am ersten Teilbereich des IP Beratungsnetzwerks beteiligten Verbände für die Beratung ausgeschlossen ist.

Durch Mitteilung an das IGE kann sich der Unterzeichnete jederzeit von der Liste streichen lassen. Mit der Streichung erlöschen die Pflichten des Unterzeichneten nach dieser Erklärung.

Ort und Datum.....

Name und Adresse.....

Unterschrift.....

## Anhang 2: Erklärung für externe Patentanwaltskanzleien<sup>1</sup>

Zwecks Eintragung in die Liste der am ersten Teilbereich des IP Beratungsnetzwerks beteiligten Patentanwaltskanzleien (im Folgenden: «die Liste») erklärt

Kanzleiname:..... (im Folgenden: «der Unterzeichnete»)

Adresse.....

PLZ, Ort.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Homepage:.....

hiermit Folgendes gegenüber dem Institut für Geistiges Eigentum (in Folgenden: «das IGE»):

### 1. *Fachliche und personelle Voraussetzungen*

In die Liste eingetragen werden kann, wer entweder

(a) einen Europäischen Patentanwalt im Sinne von Art. 3 PAG<sup>2,3</sup> und/oder einen Patentanwalt im Sinne von Art. 2 PAG<sup>3</sup> beschäftigt und in der Schweiz zumindest über ein Zustellungsdomizil verfügt

oder wer

(b) einen in Liechtenstein zugelassenen Patentanwalt beschäftigt.

Der Unterzeichnete nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die fachlichen und personellen Voraussetzungen vom IGE jederzeit geändert werden können.

### 2. *Beratung*

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, im Rahmen des ersten Teilbereichs des IP Beratungsnetzwerks Beratungen gemäss folgenden Bedingungen zu erbringen:

- Die Beratung bezieht sich auf den Bereich Patent- und Softwareschutz.
- Es handelt sich um eine unentgeltliche mündliche (Erst-)Beratung von maximal 45 Minuten Dauer. Sie kann fallbezogen sein und namentlich Fragen der Schutzfähigkeit, der besten Schutzstrategien und der Kosten zur Erlangung eines Schutzes umfassen. In den Fällen, in

---

<sup>1</sup> Als «externe Patentanwaltskanzlei» im Sinne der vorliegenden Erklärung gilt jede Patentanwaltskanzlei, die nicht wenigstens einen Mitarbeiter beschäftigt, der ordentliches Mitglied beim Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte (VESPA) und/oder beim Verband Schweizerischer Marken- und Patentanwälte (VSP) und/oder beim Liechtensteinischen Patentanwaltsverband (LIPAV) ist.

<sup>2</sup> Eidgenössisches Bundesgesetz über die Patentanwältinnen und Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz, PAG)

<sup>3</sup> Sollte zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zusammenarbeitsvereinbarung das Patentanwaltsgesetz noch nicht in Kraft getreten sein, so gelten bis zu seinem Inkrafttreten für die beiden Berufsbezeichnungen Art. 3 («Europäischer Patentanwalt») bzw. Art. 2, lit. a, c und d («Patentanwalt») des Patentanwaltsgesetzes in der Fassung vom 20. März 2009 (abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2013.pdf>).

denen der Ratsuchende noch nicht professionell beraten worden ist, können auch andere Themen erfasst sein. Die (Erst-)Beratung kann ausserdem das Studium und die Kommentierung der Resultate der durch das IGE durchgeführten begleitenden Patentrecherchen umfassen. Der Unterzeichnete ist jedoch nicht verpflichtet, Beratungen im Zusammenhang mit bereits eingereichten oder erteilten Schutzrechten oder Streitigkeiten anzubieten. Ebenso besteht keine Verpflichtung zur Durchführung von Recherchen oder Datenbankabfragen sowie zur Abgabe von «Second Opinions».

- Die Beratung erfolgt mündlich auf Basis der vom Ratsuchenden im Rahmen und während der Beratungszeit vorgetragenen Sachlage.
- Ein Ratsuchender hat Anrecht auf nicht mehr als eine Beratung.
- Die Beratung erfolgt in den Räumlichkeiten des Unterzeichneten nach vorheriger Terminvereinbarung.
- Der Ratsuchende gibt seinen Namen und Wohnsitz an, sowie (zur Verhinderung von Interessenskollisionen bei der beratenden Kanzlei) gegebenenfalls den Namen seines Arbeitgebers.
- Der Ratsuchende hat Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich ausserdem:

- die Beratung nur qualifizierten Mitarbeitern zu übertragen, die in der Lage sind, die Beratung fachgerecht und gemäss branchenüblichen Standards durchzuführen, und die entweder
  - o Patentanwalt gemäss Ziff. 1 dieser Erklärung sindoder
  - o einen anerkannten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss erworben und eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren im Bereich Patent- und Softwareschutz absolviert haben;
- alle Informationen, die Mitarbeitenden des Unterzeichneten vom Ratsuchenden zur Kenntnis gebracht werden, gemäss branchenüblichen Standards vertraulich zu behandeln; von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen ist die Mitteilung von Name und Adresse des Ratsuchenden an das IGE zu Kontrollzwecken bei begründetem Verdacht auf Missbrauch;
- seine Unabhängigkeit sicherzustellen und geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu ergreifen;
- den Ratsuchenden auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen und gegebenenfalls von einer Beratung abzusehen;
- über die Anzahl der Beratungen, die in einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden, Buch zu führen und diese dem IGE auf Anfrage hin mitzuteilen;
- bei jeder Beratung den Ratsuchenden eine Beratungsbestätigung gemäss Anhang 3 ausfüllen und unterzeichnen zu lassen und diese Bestätigung während zwei Jahren aufzubewahren;
- das IGE umgehend darüber zu informieren, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind;
- Der Unterzeichnete nimmt zur Kenntnis, dass er von der Liste gestrichen werden kann, sobald die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind.

### 3. Prüfung durch das IGE

#### 3.1. Vor Eintragung

Die Eintragung in die Liste erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 durch das IGE.

#### 3.2. Nach Eintragung

Das IGE kann nach Eintragung in die Liste jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 erfüllt sind.

### 4. Haftungsausschluss

Der Unterzeichnete anerkennt und macht die Ratsuchenden ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Haftung des IGE und der am ersten Teilbereich des IP Beratungsnetzwerks beteiligten Verbände für die Beratung ausgeschlossen ist.

### 5. Auflösung

Durch Mitteilung an das IGE kann sich der Unterzeichnete jederzeit von der Liste streichen lassen. Mit der Streichung erlöschen die Pflichten des Unterzeichneten nach dieser Erklärung

Ort und Datum.....

Name und Adresse.....

Unterschrift.....

#### **Bitte einsenden an:**

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Frau Andrea Halberkann

Stauffacherstrasse 65/59g

3003 Bern

### Anhang 3: Unentgeltliche Beratung

Der/die Unterzeichnete bestätigt hiermit, eine unentgeltliche Beratung durch .....  
[Name der Patentanwaltskanzlei] in Anspruch zu nehmen und nimmt zur Kenntnis, dass diese einmalig erfolgt. Der/die Unterzeichnete anerkennt, dass weder die am ersten Teilbereich des IP Beratungsnetzwerks beteiligten Verbände noch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) für die Beratung haftbar sind.

(Optional) Ferner anerkennt der/die Unterzeichnete die auf der Rückseite dieses Formulars aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch ist die beratende Patentanwaltskanzlei berechtigt, den Namen und die Adresse des Unterzeichneten dem IGE zu Kontrollzwecken mitzuteilen. In allen anderen Fällen kann eine Datenweitergabe an das IGE nur in anonymisierter Form zur statistischen Auswertung erfolgen.

Ort und Datum.....

Name und Adresse.....

Unterschrift .....

## Unterschriften der Gesellschafter

Für das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum:

Name:.....

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

Name:.....

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

Für den Verband der beim Europäischen Patentamt eingetragenen freiberuflichen schweizerischen Patentanwälte:

Name:.....

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

Für den Verband Schweizerischer Marken- und Patentanwälte:

Name:.....

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....

Für den Liechtensteinischen Patentanwaltsverband:

Name:.....

Ort, Datum:.....

Unterschrift:.....